Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Berner Bauern Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: BEBV
Adresse, Ort	: Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Kontaktperson	: Minder David
Telefon	: 031 938 22 74
E-Mail	: david.minder@bernerbauern.ch
Datum	: 31.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
https://www.blv.admin.ch

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG), welche den befristeten Verkehr von nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln (TAM) in Notsituationen ermöglichen soll. Der Berner Bauern Verband (BEBV) begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die eine vereinfachte Bewilligung von immunologischen TAM im Falle eines Tierseuchenausbruchs erlaubt. Dies stellt sicher, dass in Ausnahmesituationen rasch und wirksam reagiert werden kann, um die Tiergesundheit, das Tierwohl sowie die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Betriebe zu schützen. Der BEBV teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigte Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Aus Sicht des BEBV ist die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwenigen TAM gezeigt. Der zu komplizierter Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Die geplante Anpassung ergänzt das TSG mit einem Instrument für die Krisenbewältigung und dient nicht der ordentlichen Marktversorgung. Daher sind die Anforderungen an dieses Instrument auf das Notwendige zu reduzieren. Nicht einverstanden ist der BEBV, mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruchs. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhanden Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist, die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutzierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie

nachfolgend dargestellt, erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.

Der BEBV erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes weiterhin als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene und auch keine Verantwortung tragende Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband

Ernst Wandfluh
Fachkommission Präsident

Leana Waber
Mitglied der Geschäftsführung

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen.		
Artikel	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	~~d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht;~~ ~~e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und~~ ~~f sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.~~
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	~~2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.~~
Art. 28, Abs.3	Streichen	~~3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale~~

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	~~Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20034 (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.~~
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	~~3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten.~~ ~~4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.~~

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkungen

Artikel	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**